Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannesgasse 8.

Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.

Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 11. Dienstag den 11. Januar 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die **Hundesteuer** beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen, beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a. **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden;

b. Hunde, **welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres **als dem gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats**, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an** bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die in §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Besteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 ₰, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰, für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche, beziehentlich der angefangene Monat, für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. **Besitzer von Hündinnen,** welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen von 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne giltige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist. (§. 1 und §. 7.)

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgiltig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird, oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuer-Einnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen am Halsbande zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zur Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer, beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hauslisten Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, am 7. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Nachdem wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen haben, von jetzt ab die Gasmesser auch gegen Zahlung einer Monatsmiethe an die Herren Gasconsumenten abzugeben, so bringen wir dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Falle der Gasmesser im Eigenthum der Gasanstaltsverwaltung verbleibt, daß aber auch die Kosten der Unterhaltung von letzterer getragen werden, insoweit nicht etwa die Nothwendigkeit einer Reparatur des Gasmessers durch ein Verschulden des Abmiethers oder seiner Angehörigen verursacht worden ist.

Die monatliche Miethe, welche gleichzeitig bei Einhebung des Betrages für verbrauchtes Gas zu zahlen ist, beträgt für einen Gasmesser von

Flammen	3	5	10	20	30	50	60	80	100	150	200
Mark	0.35	0.45	0.55	0.75	0.90	1.30	1.70	2.25	2.65	3.65	5.00

Für Darleihung größerer Gasmesser als von 200 Flammen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Angefangene Monate werden für voll berechnet. Im Uebrigen wird weitere Auskunft auf dem Bureau der Gasanstalten, Ritterstraße Nr. 6, 1. Etage, ertheilt, wo auch bezügliche Anmeldungen zu erfolgen haben.

Leipzig, am 21. December 1886.

Ia. 7842/1394. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung, Miethveränderungen betreffend.

Um das **Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen** und der zur **Einquartierung geeigneten Räume** in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren auf, **jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth-** resp. **Zinsveränderung** längstens 8 Tage nach deren Eintritt bei unserem Quartieramte, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer 107, **schriftlich** anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 15 ℳ geahndet werden.

Leipzig, am 7. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

Holz-Auction.

Mittwoch, den **12. Januar 1887** sollen im Forstreviere **Connewitz** auf dem Holzschlage in Abth. 20/25 von **Vormittags 9 Uhr** an

ca. 100 Haufen **starker harter Abraum** und
" 100 " **Schlagreisig (Langhaufen)**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: Auf dem Holzschlage an der **Connewitzer Linie,** unweit der **weißen Brücke.**

Leipzig, am 29. December 1886.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Verloren gegangen sind:

1) das für den am 8. December 1868 hier geborenen Buchbinderlehrling **Paul Walter Diemecke** von uns im Jahre 1883 unter Nr. 561 ausgestellte Arbeitsbuch,
2) das für den am 10. October 1866 zu Reichenbach i/V. geborenen Buchbinder **Carl Albert Haupt** in Werdau ausgestellte Arbeitsbuch und
3) das für den am 22. November 1868 in Zeuckritz bei Dahlen geborenen Laufburschen **Friedrich Ernst Ullrich** ebenfalls von uns im Jahre 1884 unter 1267 ausgestellte Arbeitsbuch.

Wir bitten, dieselben im Auffindungsfalle anher, Obstmarkt 3, II. Etage (Stadthaus), Zimmer 115, abzuliefern.

Leipzig, den 4. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 14/16/31. 1887. Dr. Georgi. Reichel.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 3. bis mit 9. dieses Monats im Arganbrenner bei 2.5 Millimeter Druck und 140 Litern stündlichem Consum das 16.7fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0.417.

Leipzig, am 10. Januar 1887.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden der erhaltenen Anzeige zufolge:

1) Ein silbernes **Armband,** seine Glieder mit bunten Steinchen, daran abwechselnd goldene Kugeln und silberne Münzen, eine goldene **Damenuhr** mit goldenen Zeigern, Carabinertaille(?) und Monogramm „A. L." auf der Rückseite, aus einer Wohnung in Nr. 13 am Fleischplatz, vom 27. November bis 4. December und bezw. am 14. Decbr. vor. Js.;
2) ca. **80 Pfd. Biber- und ca. 50 Pfd. Bisamstücke,** aus einem Lagerraume in Nr. 3 des Bahnhofsgäßchens in den letzten 5 Wochen;
3) ein graues **Arbeits-Jaquet,** ein Messing-**Wasserleitungs-Hahn** mit Schlüssel, eine **Schubkarre** mit eingebranntem Zeichen: „G. Scheibe", aus einem Neubau an der Sidonienstraße(?) mittelst **Einbruchs vom 22. bis 23. vor. Mts.;**
4) eine **Herren-Pelzmütze** von Nerz, aus einer Wohnung in Nr. 8 der Jacobstraße, seit 28. vor. Mts.;
5) ein schwarzledernes **Portemonnaie** mit einem **100-Markschein** und einigen kleinen Münzen, aus einer Wohnung in Nr. 79 der Sternwartenstraße vom 31. v. Mts. bis 3. dss. Mts.;
6) eine neue silberne **Cylinder-Remontoiruhr** ohne Goldrand, mit Secunde und kranzartig gravirter Rückseite mit Frauenkopf, sowie dazu gehöriger **Talmikette,** aus einer Wohnung in Nr. 20 der Gerberstraße am 31. v. Mts.;
7) ein dunkelblaues **Jaquet** mit schwarzem Futter und Patten an den Seitentaschen, aus einer Wohnung in Nr. 2 der Kohlenstraße, am 2. dss. Mts.;
8) ein **Winterüberzieher** von schwarzem Velourstoff(?) mit Sammetkragen und Stoffhenkel, ein schwarzer **Filzhut** mit blauseidenem Futter, darin die Firma: „Unger, Königsplatz", ein weißleinenes **Taschentuch** „H. K." gez., und ein **Cigarrenetui** mit weißem Bügel und Schildchen, aus dem Tanzsaale der Tonhalle, Elsterstraße 12, vom 2. bis 3. dss. Mts. Nachts;
9) ein schwarzledernes **Geldtäschchen** mit ca. **11 Mark** und einem **Leihhausschein Nr. 46,747 V/2** über 2 Rester Kleiderzeug und gehäkelten Rock, am 3./1. 1887 für 6 ℳ versetzt, in der Städtischen Sparcasse mittelst **Taschendiebstahls** am 3. dss. Mts.;
10) ein **Portemonnaie** mit Rosenbouquet und der Aufschrift „Kätzchen", enthaltend **10 ℳ 40 ₰** und **ein Zehntelloos** 111. kgl. sächs. Lotterie **Nr. 51,501** J. 1. Classe, am 3. dss. Mts. Vormittags;
11) ein **Collo** in grauer Leinwand, signirt: „**G. G. 107**", ca. 70 Kilo schwer, enthaltend **4 Stücke Buckskin** in Längen von 25½, bis 29½ Ellen, mit den Nummern 9825, 10341 10256 und 8375 gezeichnet, aus dem Hofe Nr. 15 des Brühls, am 3. dss. Mts. Abends;
12) ein goldener **Damenring** mit 3 kleinen blauen Steinchen, gravirt: „**B. Z. 1886**", aus einem Arbeitsraume in Nr. 1 der Parkstraße, am 4. dss. Mts.;
13) ein **100-Markschein** aus einem Comptoir in Nr. 14 der Georgenstraße, am 6. dss. Mts. Mittags;
14) ein **Ballen** in grauer Leinwand, signirt: „**MK 24054**", enthaltend **3 Coupon Buckskinstoffe,** 18.30 Meter schwarz- und grau-gestreift, 29 Meter graumelirt und 13.60 Meter braun, mit bunten Fäden durchwirkt, am 7. dss. Mts. Abends aus dem Hofe Nr. 15 des Brühls;
15) ein **Korb,** signirt: „**L. S. H 1**", enthaltend: **6 Gardinen-Shawls,** einen rothwollenen **Frauenunterrock** mit Stickerei, ein Paar **Handschuhe,** mit Pelz gefüttert, einen goldbronzirten Nähtisch(?) mit rother **Plüschdecke,** ein hölzernes Spielpferd, einen **Marzipankuchen** mit der Ansicht von Lübeck, **5 Kilo Rauchfleisch** und **2 Guthalerstücke,** vom Güterboden des Magdeburger Bahnhofs oder auf dem Transporte von dort nach der Waldstraße, vom 24. bis 27. v. Mts.;
16) eine silberne **Cylinderuhr** ohne Goldrand, mit Secunde und Nr. 7120, geriefter Rückseite mit unverwahrlichem(?) Schildchen, aus einer Wohnung in Nr. 11 an der Pleiße, vom 22. vor. Mts. bis 8. dss. Mts.;
17) **2** goldene geriefte **Trauringe,** gravirt: „W. Naumann" bezw. „W. Kinne 1855", aus einem Local in Nr. 14 der Poniatowskistraße(?), am 6. dss. Mts.;
18) ein goldener **Ring,** glatter Reif, mit rothem ovalen Stein, aus einem Locale in Nr. 20 der Universitätsstraße, am 4. dss. Mts.;
19) ein **Winterüberzieher** von dunkelbraunem Floconné, mit schwarzem Sammetkragen, einer Reihe Knöpfe und schwarz- und weißgestreiftem Aermelfutter, darin ein Paar graue wildlederne und ein Paar schwarze **Glacéhandschuhe,** aus einer Wohnung in Nr. 20 der Katharinenstraße, vom 7. bis 9. dss. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind **ungesäumt** bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 10. Januar 1887.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. K.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Militairfrage.

Heute beginnt die zweite Lesung der Militairvorlage im Plenum und von dem Ausgange derselben hängt es ab, ob der Reichstag aufgelöst wird oder seine Arbeiten bis zum Ablauf der Legislaturperiode weiterführt. Die Stellung der verbündeten Regierungen ist wiederholt mit klaren Worten dargelegt worden, zum letzten Male in einer Zuschrift des Kriegsministers v. Bronsart an die Absender einer Adresse an den Minister in Nordhausen. Der Bundesrath hält an der siebenjährigen Bewilligung und an der Truppenzahl von 468,000 Mann fest, das Centrum als ausschlaggebende Partei will dagegen die verlangte Truppenzahl nur auf drei Jahre zugestehen. Das ist der Inhalt des Berichts des Herrn v. Huene, und wie die Sachen heute liegen, ist eine Aenderung der beiderseitigen Stellung zur Vorlage nicht abzusehen. In Anbetracht der Thatsache, daß Conservative, Nationalliberale und Centrum über die Mehrheit im Reichstage verfügen, ist es nebensächlich, wie sich die Deutschfreisinnigen zu der Vorlage stellen, ob sie 16 Bataillone für ein Jahr oder für drei Jahre zu bewilligen bereit sind, mit diesen Anträgen stehen sie allein, und der Reichstag wird darüber zur Tagesordnung übergehen. Eine Verständigung auf der Grundlage der Commissionsbeschlüsse wäre nur dann denkbar, wenn der Bundesrath die dreijährige Frist annähme, dazu ist aber bis jetzt nicht die mindeste Aussicht vorhanden.

Fürst Bismarck ist am Sonnabend Abend in Berlin eingetroffen, und es wird mit Bestimmtheit erwartet, daß er sich an den Berathungen über die Militairvorlage betheiligen wird. Von den Erklärungen des Reichskanzlers wird es abhängen, ob das Centrum auf dem Standpuncte der dreijährigen Bewilligung der Heerespräsenz beharrt oder die siebenjährige Dauer derselben nachgiebt. Windthorst, Reichensperger und v. Huene haben sich in dem Sinne geäußert, daß die Annahme, das Centrum könne für das Septennat stimmen, auf einer Täuschung beruhe, und es ist nicht abzusehen, was durch etwaige Enthüllungen des Kanzlers, nach welchen Windthorst so eifrig verlangt hat, an dieser Sachlage geändert werden könnte. Das Centrum wollte ursprünglich seine Entscheidung bis zum letzten Augenblick, also bis zur dritten Lesung im Plenum, verschieben, es hat aber die Unhaltbarkeit dieses Standpunctes eingesehen und sein angeblich letztes Wort schon in der Commission gesprochen. Das war schon eine Abweichung von der beabsichtigten Kampfesweise, es wäre demgemäß nicht undenkbar, daß eine weitere Veränderung der Stellung des Centrums gegenüber der Militairvorlage einträte, wenn die öffentliche Meinung solche verlangt. Sicher ist, daß der von Windthorst verkündete Entschluß, sich seine Entscheidung bis zum letzten Augenblick vorzubehalten, allgemeine Verurtheilung erfahren hat; man fand, daß ein solches Verfahren sich mit der Aufgabe und den Pflichten der Volksvertretung nicht vereinigen lasse. Das Centrum beugte sich dieser Kritik und nannte die Grenze seiner Zugeständnisse. Das ist etwas, aber es reicht nicht aus. Bei Beurtheilung der Forderung eines neuen Septennats ist die historische Entwickelung der Militairfrage im Reichstage zu berücksichtigen, und diese spricht für das Septennat. Die siebenjährige Bewilligung ist zwei Mal geschehen, das erste Mal 1874, das zweite Mal 1880, der Bundesrath handelte deshalb vollkommen richtig, wenn er an der siebenjährigen Feststellung der Heerespräsenz festhielt. Was der Opposition Gelegenheit gegeben hat, an diesem Herkommen zu rütteln, war der gleichzeitige Antrag auf Erhöhung der Präsenzzahl. Dieser Antrag führte zur Aufstellung von Bedingungen, aus der Rüstkammer der Fortschrittspartei wurde die längst bei Seite gelegte Waffe der zweijährigen Dienstzeit als probates Angriffsmittel gegen die Regierungen wieder hervorgeholt, nach einigen vergeblichen Versuchen, damit einen Erfolg zu erzielen, aber wieder zurückgelegt. Nachdem das Scheingefecht der ersten Lesung im Plenum vorüber war, brachten die Commissionsverhandlungen nur noch einige schwache Nachklänge der zweijährigen Dienstzeit, welche sich in dem Stauffenberg'schen Antrage ganz beiläufig vernehmen ließen. Mit der zweiten Lesung in der Commission ist diese Kampfesweise verlassen, es handelt sich heute nur noch um die Frage, ob Triennat oder Septennat.

Man sieht aus diesem kurzen Rückblick auf den Gang der Verhandlungen, daß die Sachlage sich im Vergleich mit dem Beginn derselben am 2. December schon nicht unwesentlich verschoben hat; es ist deshalb die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß noch weitere Veränderungen eintreten werden. Bei Formulirung der Alternative Triennat oder Septennat fragt es sich vor allen Dingen, ob denn Centrum und Deutschfreisinnige das Triennat als Parteiparole und als letztes Wort in der Präsenzfrage betrachten. Nach den Erfahrungen, welche mit den Abstimmungen über das Socialistengesetz stattgefunden haben, erscheint ein Zweifel daran sehr gerechtfertigt, und es darf vorausgesetzt werden, daß mancher Centrumsmann und mancher Deutschfreisinnige vor die Entscheidung gestellt, ob Auflösung des Reichstages oder nicht, schließlich dem Septennat seine Zustimmung ertheilen wird.

Die Kriegsverwaltung hat das Septennat in beiden Fällen, wo es zu Stande gekommen ist, nicht als einen Sieg der Regierungen über die Opposition, sondern als ein Compromiß betrachtet, welches sie mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung gemacht hat, und es war mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Septennat auch beim Ablauf der Frist erneuert worden wäre, wenn es ohne die Erhöhung der Heerespräsenz beantragt wurde. Diese Erhöhung wurde nothwendig durch die Rüstungen Rußlands und Frankreichs, und die deutsche Heeresleitung sieht diese Neuerung keineswegs als vorübergehend, sondern als dauernd an, wenn auch der Kriegsminister unter dem Druck der Opposition die Möglichkeit einer Rückbildung zugestanden hat. Ein Blick auf die großen Militairstaaten im Westen und Osten Deutschlands läßt erkennen, daß wir trotz unserer vorzüglichen Heereseinrichtungen doch an Zahl der Mannschaften hinter unseren Feinden zurückstehen und daß gerade dieser Mangel für uns einmal verhängnißvoll werden könne. Es ist daher ganz gleichgiltig für die Zwecke der deutschen Heeresleitung, ob es der deutschen Politik gelingt, die Kriegsgefahr in diesem Jahre wiederum bis auf Weiteres zu vertagen; es handelt sich bei Feststellung der Heerespräsenz für die nächste Zukunft darum, die erforderliche Grundlage zu gewinnen, welche uns in den Stand setzt, auch den fortdauernd gesteigerten Rüstungen unserer Nachbarn gegenüber nicht unverhältnißmäßig weit zurückzubleiben.

Deutschlands Heereseinrichtungen sind, wie nicht oft und eindringlich genug hervorgehoben werden kann, für die Dauer berechnet, jede Veränderung greift tief in den ganzen Heeresorganismus ein, und es ist gefährlich, an den bewährten Grundlagen der Heeresorganisation zu rütteln. Schon der Gedanke, daß eine größere Anzahl Bataillone nur für ein Jahr oder für drei Jahre errichtet werden sollen, führt eine Anschauung in die militairischen Kreise ein, die vergeblich nach einer Analogie sucht. Das Wort Abrüstung hat einen sehr verführerischen Klang, aber um es in die Praxis zu übersetzen, dazu ist die Erfüllung von Vorbedingungen nöthig, welche ganz außerhalb der Berechnung liegt. Wenn die Gesammtlage dereinst so friedlich gestaltet ist, daß ganz Europa das Bedürfniß der Abrüstung fühlt, dann wird man an einjährigen Bewilligungen für Heereszwecke keinen Anstoß mehr nehmen, aber solange das Heer das Mittel zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der staatlichen Existenz ist, können wir das Streben des Bundesraths, die Heereseinrichtungen mit der Bürgschaft der Dauer zu umgeben, nur billigen und nach Kräften unterstützen. *

Leipzig, 11. Januar 1887.

* In dem jüngst erschienenen Generalstabswerk über den deutsch-dänischen Krieg ist nachstehende Cabinetsordre des Königs Wilhelm an den Feldmarschall von Wrangel, durch welche die Heerführung thatsächlich dem Kronprinzen übertragen wurde, zum ersten Male veröffentlicht:

„Ich habe mit wahrer Freude und Genugthuung aus Ihren Briefen ersehen, wie Sie Meinen Sohn, des Kronprinzen Königliche